

**Erste Änderungssatzung vom 21.02.2008  
zur Satzung der Stadt Warendorf über die Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 17.12.2004**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 20.09.2007 (GV. NW. S. 379) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW, S. 383) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.“

4

Bekanntmachungsanordnung

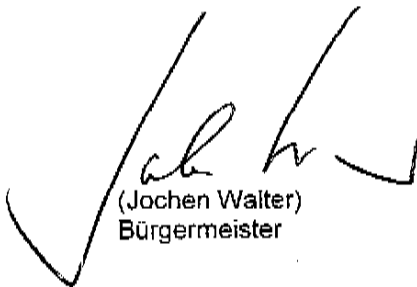
**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2008 zur Satzung der Stadt Warendorf über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2004**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.02.2008

  
(Jochen Walter)  
Bürgermeister